



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz Postfach 810140 81901 München

Regierungen

Landratsämter/Gesundheitsämter

Städtische Gesundheitsämter

Kreisverwaltungsbehörden

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben	Name	Telefon	München,
Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Dr. Holtmeier	(089) 9214 –	
	33/8361-11/127/04		2534	17.02.2005

**Vollzug der Trinkwasserverordnung und der Richtlinie 98/83/EG;
Zulassung von Abweichungen (§ 9 TrinkwV, Art. 9 der Richtlinie)**

Anlagen:

- Flussdiagramm Meldeschema (Anlage 1)
- Meldebogen (Anlage 2)
- Beiblatt „Technische Angaben zur Wasserversorgungsanlage“ (Anlage 3)
- Beiblatt „Technische Angaben zur Hausinstallation“ (Anlage 4)
- Ausfüllhinweise (Anlage 5)
- Ausfüllbeispiel: Meldebogen (Anlage 6)
- Ausfüllbeispiel: Beiblatt „Technische Angaben zur Wasserversorgungsanlage“ (Anlage 7)

1. Die Abgabe von Wasser für den menschlichen Gebrauch, das die Grenzwerte der TrinkwV nicht einhält, setzt die Zulassung von Abweichungen voraus (vgl. hierzu die Leitlinien des UBA – Stand: Dezember 2004 - übersandt mit UMS vom 10.01.2005 Nr. 33/8361-11/13/04; siehe auch § 16 Abs. 1 Satz 3, § 24 TrinkwV). Die Zuständigkeiten ergeben sich aus § 9 Abs. 6 bis 8 für die chemischen Parameter (§ 6) und aus § 9 Abs. 9 für die Indikatorparameter (§ 7). Sie sind in beiliegendem Flussdiagramm dargestellt (Anlage 1).

2. Zur Erfüllung der Anforderungen aus Art. 9 der Richtlinie 98/83/EG ist es - über die Vorgaben aus § 9 Abs. 6 bis 8 TrinkwV hinaus - erforderlich, Abweichungen, die sich kausal auf Hausinstallationen zurückführen lassen, wie solche in Wasserversorgungsanlagen gem. § 3 Nr. 2 a zu behandeln, wenn gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Bereitstellung von Wasser für die Öffentlichkeit
- b) Zugehörigkeit zu einem Versorgungsgebiet, in dem die Wasserabgabemenge über 1000m³/d beträgt oder in dem mehr als 5000 Personen versorgt werden (vgl. Art. 9 Abs. 7 der Richtlinie 98/83/EG).

Dies bedeutet, dass Zulassungen von Abweichungen für solche Anlagen nach § 3 Nr. 2 c wie Zulassungen für Anlagen nach § 3 Nr. 2 a zu behandeln sind.

3. Die Gesundheitsämter werden gebeten, für Meldungen von erteilten Zulassungen sowie für Vorlagen zu zustimmungsbedürftigen Zulassungen ausschließlich beiliegende Meldebögen zu verwenden (Anlagen 2 bis 4) und die Ausfüllhinweise zu beachten (Anlage 5).

Die Beiblätter (Anlagen 3 und 4) dienen der Übermittlung der technischen Daten und ermöglichen die Überprüfung der getroffenen Maßnahmen. Das Beiblatt „Technische Angaben zur Wasserversorgungsanlage“ (Anlage 3) ist jeder Meldung, das Beiblatt „Technische Angaben zur Hausinstallation“ nur bei den kausal auf Hausinstallationen zurückzuführenden Abweichungen (Anlage 4) beizufügen. Bei der Vorlage zustimmungsbedürftiger Zulassungen sind zusätzlich der Entwurf des Zulassungsbescheids, Maßnahmenpläne und eine detaillierte Beschreibung des Sanierungskonzepts einzureichen.

4. Die in Druckbuchstaben ausgefüllten Formblätter sind, geheftet mit den übrigen geforderten Unterlagen, dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Sachgebiet GE 1; -Grenzwertüberschreitung Trinkwasser-; 85762 Oberschleißheim) zuzuleiten. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Meldungen über zugelassene Abweichungen: spätestens 2 Wochen nach Zulassung.
- b) Antrag auf 2. bzw. 3. Zulassung einer Abweichung, sofern die Genehmigung durch das LGL oder das StMUGV erfolgt: spätestens 3 Monate vor Ablauf der vorangegangenen Zulassung.

- c) Antrag auf 3. Zulassung einer Abweichung, sofern die Genehmigung durch die Europäische Kommission erfolgt: spätestens 6 Monate vor Ablauf der 2. Zulassung.
5. Es wird gebeten, für bisherige Zulassungen nach § 9 TrinkwV den Meldebogen nachzureichen, wenn die Meldung nicht bereits mit entsprechendem Informationsgehalt erfolgt ist.
6. Lässt das Gesundheitsamt (ggf. mit Zustimmung des LGL bzw. des Gesundheitsministeriums oder der Kommission der EU) eine Abweichung zu, so unterrichtet es formlos innerhalb von zwei Wochen das LGL über das Datum der Zulassung; gleiches gilt beim Widerruf.
7. Auf die Informationspflichten des Unternehmers bzw. des sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage wird hingewiesen (§ 9 Abs. 11 TrinkwV; vgl. Nr. 4.4.10 des GMS vom 15.10.2002 Nr. 3.3/8361-11/133/02).

Anmerkung für die Regierungen:

Die Regierungen werden gebeten, dieses UMS samt Anlagen unverzüglich an die Landratsämter/Gesundheitsämter, an die Städtischen Gesundheitsämter und Kreisverwaltungsbehörden weiterzuleiten.

Wir bitten, dieses UMS samt Anlagen auch den Wasserwirtschaftsämtern zur Information zuzuleiten

Gez.

Dr. med. Günther F. Kerscher
Ministerialdirigent